

# Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Sul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 8

Ausgegeben Gumbinnen, den 22. Februar.

1914

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 147. Die insondchen eingetretenen schweren Hochwasserschäden im Uckerichswennungsgebiet der unteren Memel veranlassen mich, mit der erneuten Bitte an die Kreiseingewesenen heranzutreten, durch reichliche Spenden an der Hilfeleistung für die Uckerichswennungen mitzuwirken.

Die Not in den von dem Hochwasser betroffenen Ortschaften ist sehr groß und erfordert schnelle Hilfe.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. Januar d. Js. ersuche ich daher die Herren Ortsvorsteher nochmals, sich der Sammlungen mit allem Eifer anzunehmen. Auch die Kleinste Gabe ist willkommen.

Die eingegangenen Spenden, über die im Kreisblatt quittiert werden wird, bitte ich an den Kreissekretär, Herrn Rechnungsrat Maß, abzuführen.

Gumbinnen, den 14. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 148.

### Bekanntmachung.

Betrifft Aufstellung der Voranschläge der Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1914.

Auf Grund des § 119 der Landgemeindeordnung ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, die sich im voraus veranschlagen lassen, für das Rechnungsjahr 1914 (1. April 1914 bis Ende März 1915) oder für einen längeren, von der Gemeindeversammlung (Vertretung) festzusetzenden Zeitabschnitt, der jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag zu entwerfen.

Bei der Aufstellung des Entwurfs, in dem auch die Spalten 4 bis 6 auszufüllen sind, was bisher in einzelnen Fällen unterblieben ist, ersuche ich, die größte Sorgfalt zu verwenden, damit Abänderungen, die oft zu unliebsamen Verzögerungen führen, vermieden werden. Sollten bezüglich der Aufstellung über einzelne Punkte Zweifel bestehen, dann wird im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses jederzeit die nötige Anleitung gegeben werden.

Der Entwurf ist alsdann nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Vertretung) zu bestimmenden Raum zwei Wochen lang zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf der Rückseite des Voranschlages zu bescheinigen.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ist der Voranschlag durch die Gemeindeversammlung (Vertretung) festzustellen. Hierbei ist gleichzeitig über die Höhe der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, die zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs erforderlich erscheinen, zu beschließen. Nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes sind die vom Staat veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höher

ten Prozentsatz zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben, und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern zwei Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200 Prozent Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

Je eine Abschrift des festgestellten Voranschlages und des Feststellungsbeschlusses nach dem unten vordruckten Muster ersuche ich, mir bis zum 15. März 1914 einzureichen.

Formulare zum Voranschlag sind in der Kreisblatt-druckerei käuflich zu haben.

Gumbinnen, den 10. Februar 1914.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Muster!

Verhandelt

den . . . . . ten . . . . . 19 . . .

Zur Feststellung des Voranschlages und Aufbringung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1914 ist auf heute eine Gemeindeversammlung (Sitzung der Gemeindevertretung) anberaumt, zu der die stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindevorsteher) in ortsüblicher Weise ordnungsmäßig geladen worden sind.

Erschienen sind die am Rande aufgeführten Mitglieder. Die Versammlung ist, da mehr als ein Drittel der stimmberechtigten (bei der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte) anwesend sind, beschlussfähig. Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten beträgt . . . . . Nach Vortrag des Sachverhaltes wird einstimmig (oder mit . . . . . Stimmen gegen . . . . . Stimmen) beschlossen:

1. Den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1914 in Einnahme und Ausgabe auf . . . . . Mark festzustellen,

2. Zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs, der nach dem festgestellten Voranschlage . . . . . Mark beträgt, . . . . . Prozent Zuschläge von der Staatseinkommensteuer, der fingierten Normalsteuer und den staatlich veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) und . . . . . Prozent von der Betriebssteuer zu erheben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben  
(Unterschrift des Gemeindevorstehers und zweier Mitglieder.)

Nr. 149. Am 16. Februar d. Js. sind in Sodneshen hiesigen Kreises, zwei Hunde getötet worden, die nach amtstierärztlicher Feststellung der Tollwut dringend verächtlich waren.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 36—41 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der §§ 114 und folgende der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften: Sodneshen, Serpentin, Augstapönen, Dorf und Gut, Sodzühnen mit Alt-Grünwalde, Neston-